

RS OGH 1994/4/26 4Ob51/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

UrhG §54 Z5

Rechtssatz

Die Wiedergabe eines Bauwerks in einem Gemälde oder in einer Graphik ist schon ihrer Natur nach keine fotografisch exakte Abbildung. Dem das Werk auf diese Art Vervielfältigenden muß daher ein relativ großer Spielraum eingeräumt werden. Der Urheber ist aber in keinem Fall verpflichtet, eine Bearbeitung seines Werkes zu dulden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/94
Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 51/94
Veröff. SZ 67/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076904

Dokumentnummer

JJR_19940426_OGH0002_0040OB00051_9400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at